

Niederschrift  
über die **öffentliche** Sitzung **Nr. 3** des  
**Gemeinderates Paunzhausen am**  
**24. März 2016**

---

**Anwesend waren:**

**Vorsitzender:** 1. Bürgermeister Johann Daniel

**Gemeinderäte:** Aschauer, Baier, Binder, Boos, Grübl, Huber, Kasper, Of-  
fenberger, Popp, Steiner

**Entschuldigt:** Bauer, Lachermeier

**Nicht entschuldigt:** -----

**Außerdem anwesend:** Landschaftsarchitekt Schneider zu TOP 4

**Schriftführer:** Vachal

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Für den anschließenden, nichtöffentlichen Teil wurde eine gesonderte Niederschrift angefertigt.

Erster Bürgermeister Daniel eröffnete die Sitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder und somit der daraus folgenden Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.

### **1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) der Gemeinderatssitzung vom 24.02.2016**

---

#### **Beschluss-Nr. 11:**

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 24.02.2016 werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0, 2 Enthaltungen

### **2. Bauangelegenheiten;**

### **3. Neubau eines Geräte- und Spielhauses für den Kindergarten „Villa Sonnenschein“**

---

Das vorhandene Gerätehaus des Kindergartens "Villa Sonnenschein" ist nach den Worten von 1. Bürgermeister Daniel zu klein. Es soll ein neues Gerätehaus mit den Außenmaßen 4 x 7 m errichtet werden. Das Angebot der Fa. Berchtold, Aiterbach beläuft sich auf pauschal 13.500,00 € netto ohne Spenglerarbeiten. Die Fundamente werden bauseits durch den Bauhof erstellt.

#### **Beschluss-Nr. 13:**

Für den Kinderharten "Villa Sonnenschein" soll ein neues Gerätehaus erstellt werden. Der Auftrag wird dazu an die Fa. Berchtold, Atterstr. 17, Aiterbach, 85391 Allershausen, zum Preis von pauschal netto 13.500,00 € (ohne Spenglerarbeiten und Fundamente) lt. Angebot vom 07.11.2015 vergeben.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

### **3. 2. Änderung des Bebauungsplanes „Schucklberg“;**

- a) Beteiligung der Öffentlichkeit und Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange – Behandlung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen;**
  - b) Erneute Billigung**
- 

- a) Beteiligung der Öffentlichkeit und Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange – Behandlung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen**
-

Vom 21.01.2016 bis 05.02.2016 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Nicht geäußert bzw. keine Einwendungen haben vorgebracht:

- Landratsamt Freising - Tiefbau
- Landratsamt Freising - Straßenverkehrsbehörde
- Landratsamt Freising - Immissionsschutz
- Landratsamt Freising - Abgrabungsrecht
- Landratsamt Freising - Bauleitplanung

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange sind Bedenken und Anregungen vorgebracht worden.

- Landratsamt Freising - Ortsplanung vom 27.01.2016
- Landratsamt Freising - Untere Naturschutzbehörde vom 28.01.2016
- Landratsamt Freising - SG 41 Altlasten vom 19.01.2016
- Landratsamt Freising - Gesundheitsamt vom 21.01.2016
- Bayernwerk AG, Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 19.01.2016
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 27.01.2016
- Energienetze Bayern GmbH vom 18.01.2016

Von Privaten sind Äußerungen eingegangen.

▪

Die Bedenken, Anregungen und Stellungnahmen werden wie folgt der Abwägung unterzogen:

<b>Bedenken – Anregungen der Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde - Beschluss</b>
<p><b><u>Landratsamt Freising - Ortsplanung</u></b></p> <p>Das gesamte Gebiet ist sehr homogen bebaut, die Firstrichtung prägendes Element. Aus ortsplannerischer Sicht ist deshalb die Änderung der Firstrichtung auf Fl.Nr. 706/14 abzulehnen; auch die Situierung der Garage ist gestalterisch äußerst unglücklich.</p> <p>Die Begründung der Änderung des B-Planes ist inhaltlich äußerst dürftig – hier muss hinsichtlich dem Städtebau und Planungszielen ergänzt werden.</p>	<p><b><u>Beschluss-Nr. 14:</u></b></p> <p>Der Gemeinderat nimmt die Empfehlung zur Kenntnis und teilt die Auffassung im Grundsatz. Die Drehung der lediglich zweier Baukörper wird aber als auflockernde Maßnahme der bisher stereotypen Gebäudeausrichtung angesehen.</p> <p>Der Gemeinderat nimmt die fachliche Information zur Kenntnis. Aus der Sicht des Gemeinderates wurden die Planungsziele verständlich dargelegt. Die städtebaulichen Auswirkungen sollen jedoch ausführlicher beschrieben werden.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 11 : 0</p>
<p><b><u>Landratsamt Freising - Untere Naturschutzbehörde</u></b></p> <p>1. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind zu unterlassen.</p> <p>2. Die geplante Änderung des Bebauungsplans</p>	<p><b><u>Beschluss-Nr. 15:</u></b></p> <p>Der Gemeinderat nimmt die Einwendungen zur Kenntnis. Im Bebauungsplan befindet sich bereits ein entsprechender Hinweis.</p> <p>Die Gemeinde beabsichtigt den rechtsgültigen</p>

<p>bedeutet eine Reduzierung und Versiegelung von Grünflächen, die auch als Lebensraum von Tieren und Standort von Pflanzen dienen. Somit handelt es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft, der auszugleichen ist. Rechtsgrundlage: § 44 BNatSchG, § 1a BauGB, § 13 BauGB, § 18 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung : Zur Überwindung der o.g. Einwendungen ist folgendes in die Satzung aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Artenschutzrechtliche Belange sind auf der Ebene der Bauleitplanung abzuarbeiten. Eine Verlagerung auf die Bauantragsebene ist nicht zulässig. Bis zum nächsten Verfahrensschritt ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen</li> <li>2. Bis zum nächsten Verfahrensschritt ist die Eingriffsregelung gemäß § 1a, Abs. 3 BauGB abzuarbeiten.</li> <li>3. Der vorhandene Gehölzbestand im Umgriff des Geltungsbereichs des Änderungsverfahrens ist in den BPlan aufzunehmen und zu bewerten.</li> </ol> <p>Der an den Geltungsbereich der Satzung angrenzende Gehölzbestand sollte dargestellt werden.</p>	<p>Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB im Wege des beschleunigten Verfahrens zu ändern. Bei Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist die Eingriffsregelung nicht anzuwenden.</p> <p>Aus der Sicht der Gemeinde wäre eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung erforderlich, wenn durch die geänderte Planung und ihren Vollzug neue Eingriffssituationen und zwingende Verbotstatbestände ausgelöst würden. Da jedoch nur geringfügige Änderungen an den Baugrenzen vorgenommen werden, ändert sich die bestehende Situation nicht. Außerdem kann sich der Habitatwert von Flächen in relativ kurzer Zeit verbessern oder verschlechtern, sodass eine Abschätzung aus heutiger Sicht keine Gültigkeit für einen späteren Eingriffszeitpunkt besitzt. Sofern sich zum jeweiligen Antragszeitpunkt von konkreten Bauvorhaben Anhaltspunkte für mögliche Auslösungen von Verbotstatbeständen ergeben sollten, sind entsprechende Prüfungen vorzunehmen.</p> <p>Nach Prüfung der Sachlage beschließt die Gemeinde das Änderungsverfahren gemäß § 13a BauGB durchzuführen. Bei Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist die Eingriffsregelung nicht anzuwenden.</p> <p>Der Gehölzbestand wird im Änderungsbereich erfasst und bewertet.</p> <p>Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 11 : 0</p>
<p><b><u>Landratsamt Freising - SG 41 Altlasten</u></b></p> <p>Die Flurstücke 706, 706/14, 606/15 und 706&gt;/16 sowie 708/1 Gemarkung Paunzhausen sind im Altlastenkataster des Landratsamtes Freising nicht eingetragen. Eine tatsächliche Altlastenfreiheit wird hiermit nicht bescheinigt. Sollten Bodenverunreinigungen oder Altlasten festgestellt werden, ist das Landratsamt Freising, Sachgebiet 41, unverzüglich zu verständigen.</p>	<p><b><u>Beschluss-Nr. 16:</u></b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 11 : 0</p>
<p><b><u>Landratsamt Freising - Gesundheitsamt</u></b></p> <p>Alle Gebäude müssen an die zentrale Trinkwasserversorgung und an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden</p>	<p>Der Ort Allershausen ist an die zentrale Trinkwasserversorgung und an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen. Nach den einschlägigen gemeindlichen Satzungen besteht Anschluss- und Benutzungspflicht. Weitere Regelungen sind nicht zu treffen.</p> <p>Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

<p><b><u>Bayernwerk AG, Pfaffenhofen a.d.Ilm</u></b></p> <p>Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine Einwendungen. Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt über neu zu erstellende Erdkabelhausanschlüsse aus dem bestehenden Niederspannungskabelnetz der Bayernwerk AG.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
<p><b><u>Deutsche Telekom Technik GmbH</u></b></p> <p>Im Geltungsbereich der Planänderung befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan). Bei der Planung und Bauausführung ist darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Bauherren weiter gegeben.</p> <p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
<p><b><u>Energienetze Bayern GmbH</u></b></p> <p>Es bestehen seitens der Energienetze Bayern GmbH keine Einwände. Der betreffende Bereich kann mit Erdgas erschlossen werden. In den Straßen Am Schönblick und Reichertshausener Straße sind bereits Erdgasleitungen verlegt worden. Auf diese Leitungen ist zu achten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
<p><b><u>Bedenken und Anregungen der Privatpersonen</u></b></p> <p>Zu dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplans "Schucklberg I" möchte ich im folgenden Stellung beziehen und Einwendungen vorbringen. Im Prinzip steht aus meiner Sicht einer Prüfung der alten Vorgaben auf ihre Sinnhaftigkeit und eine entsprechende Revision des Bebauungsplans nichts entgegen. Auch gegen die Ausweisung eines neuen Baufensters und der Ausrichtung von Baukörpern in Nord-Süd Richtung ist nichts einzuwenden, die Nord-Süd-Ausrichtung (auch mehrerer Baukörper) finde ich begrüßenswert. Allerdings ist man bei diversen Festsetzungen im Änderungsentwurf aus meiner Sicht evtl. über das Ziel hinausgeschossen oder hat diese etwas unglücklich gewählt, und sie stehen v.a. in ihrer möglichen Höhenentwicklung dem Charakter des Viertels, dem Ortsbild und den nachbarschaftlichen Interessen entgegen.</p> <p><b>1. Einwendung zur vorgeschlagenen maximalen Volumetrie der Baukörper durch Vergrößerung der Baufenster, Dachneigung und Wandhöhen:</b> Der Entwurf der B-Planänderung vergrößert die Baufenster (inkl. größerer Baukörpertiefe), erhöht die Dachneigung, erhöht die Wandhöhen (bei gleichzeitiger Erhöhung des Bezugspunkts, siehe auch Punkt 3). Werden diese Parameter bei einem Bauprojekt voll ausgeschöpft, rutscht z.B. die Firstlinie um ca. 4,25m nach oben, verglichen mit den</p>	<p><b><u>Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde - Beschluss</u></b></p> <p><b><u>Beschluss-Nr. 17:</u></b></p> <p><u>zu 1:</u> Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Um die aus der Sicht der nördlich angrenzenden Nachbarn unerwünschten Auswirkungen zu reduzieren, sollen einzelne Regelungen für die möglichen Baukörper geändert werden. Insbesondere soll eine Verringerung der zulässigen Höhenentwicklung von Baukörpern festgelegt werden. Dies soll er-</p>

Festsetzungen des alten B-Plans (sh. Abbildung 1 & 2).

Zum Schönblick hin entsteht v.a. mit den Ost-West ausgerichteten, recht dicht beieinanderstehenden Volumen eine "Häuserfront" die aus dem Maßstab des Viertels komplett herausfällt, die Baukörper gehen von ihrer Erscheinung her fast in die 3-Geschossigkeit und heben sich damit deutlich vom restlichen Bestand des Wohnviertels ab (s. Abbildung 3). Die Wuchtigkeit wird durch die große mögliche Dachhöhe nochmal verstärkt.

Für die Nordanlieger kommt es durch die große Firsthöhe v.a. der Ost-West Baukörper bei tief stehender Wintersonne, aber auch im Herbst und Frühling am Nachmittag zu einer unverhältnismäßigen Verschattung.

Die Parameter des Bebauungsplans sollten so geändert werden, dass sich die maximal zulässigen Volumen ins Viertel einfügen und keine so großen Firsthöhen entstehen können und es somit nicht zu einer so starken Beeinträchtigung der Anlieger kommen kann.

Möglichkeiten hierzu könnten sein die Wandhöhen zu verringern, Bezug zum Gelände zu klären (s. auch Punkt 3), maximale Firsthöhe mit Bezug aufs Gelände definieren, anstatt größere Dachneigungen niedrigere Dachneigungen zuzulassen, etc.

## **2. Einwendung zum Grenzabstand nach Norden:**

Der Abstand der Baufenster (am Schönblick) nach Norden wird im vorliegenden Entwurf deutlich verringert, was neben der großen Höhe der zugelassenen Baukörper zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung der Nordanlieger führt. Des Weiteren ist nicht nachvollziehbar, warum nicht für alle 4 Baufenster ein gleicher Mindestabstand gilt. Es sollte nicht zu einer so großen Verringerung des Abstands kommen und dieser sollte für alle Baufenster gleich sein.

## **3. Einwendung zum Bezug der Wandhöhen auf OK-Rohfußboden Keller:**

Es ist verständlich im Bebauungsplan den bisherigen Bezug der Wandhöhe auf die OK-Erschließungsstraße zu ändern, da er bei Hanggrundstücken - je nach Hangneigung, Abstand zur Straße etc. - zu Benachteiligung oder Bevorteilung führt.

Die maximale Wandhöhe allerdings auf die OK-Rohfußboden des Kellergeschosses zu beziehen, ist genauso wenig bzw. nicht geeignet, um die maximale Höhe der Baukörper im Verhältnis zum natürlichen Gelände festzulegen.

Die Festlegungen in der BayBO - einerseits bis wann ein Geschoss als Keller zu betrachten ist, oder als oberirdisches Geschoss, und andererseits ab wann ein Keller als Vollgeschoss zu betrachten ist - sind in der Praxis wesentlich schwieriger zu überprüfen als eine auf den natürlichen Gelände-verlauf bezogene Wandhöhe.

reicht werden durch die Bindung der Höhenlage der Gebäude maximal bis 1 m über der angrenzenden Straßenhöhe und die Reduzierung der Dachneigung zwischen 22° bis 33°.

Für die künftigen Bauvorhaben ergibt sich dadurch eine deutliche Höhenbeschränkung zugunsten der nördlichen Nachbarn, jedoch immer noch eine Verbesserung gegenüber der ursprünglichen Festsetzung, die Geländeabgrabungen bis 3,5m erforderlich gemacht hätte.

### zu 2.

Die bisher gültigen Baugrenzen sehen den jeweiligen Baukörper mittig in den Bauparzellen vor, sodass nur ein verhältnismäßig geringer Anteil als nutzbarer Südgarten verbleiben würde. Zur Verbesserung der Nutzbarkeit wurden die Baugrenzen in unterschiedlichem Maße nach Norden verschoben, wobei der geringste Abstand bisher 3,90 m betrug.

In nochmaliger Abwägung der Interessenlagen wird der Mindestabstand der Parzellen an der Straße „Am Schönblick“ zur nördlichen Grundstücksgrenze auf einen Abstand von mindestens 5 m festgesetzt.

### zu 3.

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Hierzu werden folgende Änderungen beschlossen:

Da die möglichen Gebäude auf Hanggrundstücken errichtet werden, können auch Teile der Kellerwände aus dem Gelände herausragen. Um die Gesamthöhe des in Erscheinung tretenden Gebäudes einerseits wirksam zu begrenzen und andererseits auch die Höhenlage verträglich zu regeln, wird die zulässige Wandhöhe von 6,70 m sowohl an die geplanten Geländehöhen wie auch deren Unterkante auf max. einen Meter über einem Höhenbezugspunkt an der bestehenden Straße gebunden werden. Hierdurch wird gegenüber den bisher gültigen Festsetzungen eine Erhöhung der Gebäudelage bis zu max. 1,20 m zugelassen, was erforderlich und angemessen erscheint, um die bisher notwendigen Abgrabungshöhen bis zu

<p>Des Weiteren trifft der Bebauungsplan damit keine Festlegung zur max. Wandhöhe bei Gebäuden, die nicht unterkellert werden.</p> <p>Für den Fall versetzter Geschossebenen im Keller oder Erdgeschoss ergeben sich enorme Interpretationsschwierigkeiten. Darüber hinaus hängt die tatsächliche maximale Höhe der Gebäude bis zu einem bestimmten Grad von der Raumhöhe des Kellers ab, einer Größe die ja für das Ortsbild und nachbarschaftlichen Interessen unerheblich ist: Die maximale Höhenlage der Kellerdecke zum Gelände ist durch die BayBO limitiert. Eine geringe Raumhöhe im Keller würde dazu führen, dass das Gebäude insgesamt höher werden darf. "Gräbt" jemand seinen Keller weiter ins Gelände hinein, würde er "bestraft" werden und insgesamt nicht so hoch bauen dürfen.</p> <p>Der Bebauungsplan sollte in dieser Hinsicht geändert werden und die Höhen so festlegen, dass tatsächlich das maximale zulässige Volumen und die maximale Höhe der Baukörper im Verhältnis zum natürlichen Geländeverlauf definiert sind.</p> <p><b>4. Anmerkung:</b> Zu dem Bebauungsplan "Schucklberg I " gibt es schon eine Änderung aus dem Jahr 1982. Die jetzt vorgeschlagene Änderung müsste klarstellen, inwiefern die Festlegungen aus diesem Jahr Gültigkeit behalten oder nicht.</p> <p><b>5. Anhang:</b> Im Anhang finden sich 3 erläuternde Abbildungen.</p> <p>Zusammenfassend möchte ich Sie dringend bitten die unter den Punkten 1 bis 3 aufgeführten Aspekte und Einwendungen bei der Änderung des Bebauungsplans zu berücksichtigen.</p>	<p>ca. 3,5 m zur Freistellung der Fassaden deutlich zu reduzieren.</p> <p><u>zu 4.</u> Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt war inzwischen bekannt geworden und wird beachtet.</p> <p><u>zu 5.</u> Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen und wie dargelegt, beachtet.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 11 : 0</p>
<p>Erlauben Sie mir bitte, dass ich zu folgenden Punkten der geplanten Änderungen des Bebauungsplanes Schucklberg I Stellung nehme:</p> <p>1) Planungszweck Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes Schucklberg I Paunzhausen geht schon in der Einleitung von falschen Tatsachen aus. Es wird offenbar versucht, den Bebauungsplan als veraltet darzustellen, was aber nicht stimmt. Der Gemeinderat hat m.E. mit Beschluss vom 04. März 1982 die letzte Änderung sinnvoll herbeigeführt. Der Gemeinderat Paunzhausen hat in der Sitzung am 19.11.2015 den Planentwurf gebilligt. Ich war selbst in der Sitzung anwesend und weiß deshalb, dass in den Planungsunterlagen, die den Gemeinderäten an der Wand durch Aushang erläutert wurden, nur die Ausrichtung der Baukörper in Nord-Südrichtung besprochen wurde. Die geplante Anordnung und die Größe der Baufenster - was den Planzeichner wegen der Grenzabstände zwingt ein Gebäude zu drehen-, wurde in der Gemeinderatsitzung nicht diskutiert oder zur Abstimmung ge-</p>	<p><b><u>Beschluss-Nr. 18:</u></b></p> <p><u>zu 1)</u> Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

bracht. Ich denke, dass die Summe der geplanten Änderungen allen Gemeinderäten in der Beschlussfassung so nicht bekannt war.

2) Änderungen in der Planzeichnung und textliche Festsetzung:

Der Entwurf der Planänderung verändert unnötig die Größe und die Verschiebung der Baufenster nach Norden, die Dachneigung und die Wandhöhe. So sehr ich die Ausrichtung der Baukörper in Nord-Süd Richtung begrüße, entsteht zu den südlichen Anwohnern in Richtung Schönblick durch die restlichen Bauvorhaben eine Gebäudehöhe die alles überragt und nicht in das Gesamtbild passt.

Der Planentwurf zielt in der Festsetzung Nr. 11 auf eine nicht notwendige Änderung des Bezugspunktes (Straßenoberkante) ab. Vereinfacht ausgedrückt wird hier versucht, die Gebäude soweit wie möglich nach Norden zu verschieben. Danach wird die Bodenplatte für den Keller gegossen und darauf ein Gebäude mit einer Wandhöhe von 6,70 m errichtet. Nach den Vorstellungen des Planungsbüros soll dann noch ein Kniestock aufgesetzt und das Bauvorhaben mit einer Dachneigung von 42 Grad abgerundet werden. Hier sollte die Gemeinde eingreifen, damit keine einseitige Beeinträchtigung der Anlieger entsteht. Die Einbindung der geplanten Neubauten muss in der Gesamthöhe aller Häuser stehen und sich dem Ortsbild und der Umgebung im Baugebiet anpassen.

Für alle Nordanlieger kommt es durch die unnötig hohe Fristhöhe bei tiefstehender Sonne zu einer unnötigen Verschattung. Hier kann die Gemeinde einschreiten, in dem Sie die geplanten Wandhöhen verringert, die Kniestöcke nicht erlaubt oder die maximale Fristhöhe festschreibt und die Grenzabstände einheitlich definiert.

Zudem ist nicht ersichtlich warum eine Dachneigung von 42 Grad angestrebt wird und mit einer zeitgemäßer Regelung zur Bauweise und zum Maß der baulichen Nutzung definiert wird. Unter zeitgemäßer Bauweise versteht man doch heute auch die Einbindung einer Solar- oder Photovoltaikanlage. Eine optimale Dachneigung für die Nutzung einer solchen sinnvollen Anlage beträgt aber zwischen 30 und 35 Grad. Hier gehen die Ausführungen des Planungsbüros offenbar an der Realität voll vorbei.

3) Soweit die anderen textlichen Festsetzungen 4a (nicht näher definiert), 4c (Grenzbebauung), 7a (Kniestöcke) und 7b (Dachgauben) zum Vorteil der geplanten Bauvorhaben geändert werden, sollten diese Änderungen auch auf alle im Geltungsbereich des Baugebietes liegenden Häuser freigegeben und genehmigt werden.

zu 2)

Der Sachverhalt wurde im Wesentlichen inhaltsgleich bereits von den Einwendern vorgebracht. Wie bereits hierzu dargelegt, sollen folgende Änderungen berücksichtigt werden:

Um die Gesamthöhe des in Erscheinung tretenden Gebäudes einerseits wirksam zu begrenzen und andererseits auch die Höhenlage verträglich zu regeln, wird die zulässige Wandhöhe von 6,70 m sowohl an die geplanten Geländehöhen wie auch deren Unterkante auf max. einen Meter über einem Höhenbezugspunkt an der bestehenden Straße gebunden werden. Hierdurch wird gegenüber den bisher gültigen Festsetzungen eine Erhöhung der Gebäudelage bis zu max. 1,20 m zugelassen, was erforderlich und angemessen erscheint, um die bisher notwendigen Abgrabungshöhen bis zu ca. 3,5 m zur Freistellung der Fassaden deutlich zu reduzieren.

Die Abflachung der Dächer auf Neigungen zwischen 22° bis 33° wird zusätzlich zur Reduzierung der Gebäudehöhen beitragen.

zu 3)

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Zweck des vorliegenden Änderungsverfahrens ist die Anpassung der bisherigen Regelungen an die besondere Geländesituation der noch nicht bebauten Bereiche des Bebauungsplangebietes. Für die bereits bebauten Bereiche besteht derzeit kein Handlungsbedarf.

Abstimmungsergebnis: 10 : 1



Die vorstehenden beabsichtigten Änderungen wurden den Antragstellern und Privatpersonen vorab mitgeteilt. Die Antragsteller und die Privatpersonen erheben gegen diese Änderungen keine Einwendungen.

Johann Aschauer teilt per Email vom 10.03.16 mit, dass mit diesen Änderungen grundsätzlich Einverständnis besteht. Er führt aber weiter an:

*"Nur die nicht genau definierte, maximale Höhe der einzelnen Baukörper im Verhältnis zum natürlichen Geländeverlauf von der fertigen Straße aus gerechnet finde ich sehr gewagt. Sie begrenzen diese zwar mit einer maximalen Wandhöhe von 6,70 m, beziehen die Unterkante (Kellerboden) aber weiter mit bis zu 1 m über der angrenzenden fertigen Straßenhöhe, was mit Sicherheit immer noch zu einer deutlichen Beeinträchtigung der „Südanlieger“ am Schönblick führt. Hier entstehen Baukörper, die definitiv in ihrer Höhe dem Charakter des Viertels, dem Ortsbild und den nachbarschaftlichen Interessen entgegenstehen.*

*Ich bitte Sie deshalb, sich mit ihren Ratskollegen direkt vor Ort mit den Gegebenheiten vertraut zu machen. Bei dieser Gelegenheit bekommen Sie sicher eine genaue Vorstellung, wie ungünstig sich die geplante Wandhöhe auf die südlichen Anlieger auswirkt. Sie können hier nur positiv und korrigierend eingreifen, indem Sie den Bezugspunkt weit unter 1 m ab Unterkante Kellergeschoss bezogen zur fertigen Straße festschreiben."*

### **Beschluss-Nr. 19:**

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Zunächst ist jedoch zu klären, welche Aussage damit gemeint ist, da aufgrund eines Schreibfehlers und des Begriffes „Südanlieger“ Unklarheit darüber besteht. Offensichtlich sind die nördlich angrenzenden Nachbarn an die bisher unbebauten Grundstücke an der Straße Am Schönblick gemeint und dass aufgrund der geplanten Festsetzungen für diese deutliche Beeinträchtigungen entstehen würden.

Gegenüber der bisherigen unbebauten Situation ergeben sich zwangsläufig Veränderungen durch eine Bebauung, die auch die nördlichen Nachbarn dieser Grundstücke betreffen. Insbesondere wird der bisher freie Wiesenhang durch Bebauung geschlossen, wodurch auch der freie Blick der nördlichen Anlieger nach Süden nur noch in eingeschränkter Weise erhalten bleibt. Eine Verschattung der Wohngebäude tritt jedoch nicht ein, sodass die Wohnverhältnisse auf den angrenzenden Grundstücken nicht substantiell beeinträchtigt werden. Mit der Bebauung der bisher noch freigebliebenen Grundstücke war immer zu rechnen, sodass daraus keine Ansprüche abzuleiten sind.

Die bisherigen Regelungen beziehen die Höhenlage der Wohngebäude auf die hangabwärts gelegene Straßenoberkante mit einer zulässigen Wandhöhe bis 6,5m. Die Dächer sind als Satteldach mit Neigungen zwischen 28° bis 30° festgesetzt. In der ersten Änderung des Bebauungsplans wurde anstelle zweier zwingend festgelegter Vollgeschosse eine Änderung zugunsten von Gebäuden mit E+U+D vorgenommen. Dies hätte aufgrund der Hangsituation zur Folge, dass die Gebäude durch Abgrabungen bis zu 3,5m in den Hang eingetieft werden müssten. Außerdem wäre bei der max. Wandhöhe von 6,5m über drei Wohnebenen und einer max. Dachneigung bis 30° keine sinnvolle Nutzung des Dachgeschosses möglich.

Die nun geplanten Satzungsänderungen haben zur Folge, dass die Gesamthöhe des in Erscheinung tretenden Gebäudes einerseits wirksam begrenzt bleibt und andererseits auch die Höhenlage verträglich geregelt wird. Die zulässige Wandhöhe von 6,70 m soll an die geplanten Geländehöhen sowie deren Unterkante auf max. einen Meter über einem Höhenbezugspunkt an der bestehenden Straße gebunden werden. Hierdurch wird gegenüber den bisher gültigen Festsetzungen eine Erhöhung der Gebäudelage bzw. der Fassadenhöhe bis zu max. 1,20 m zugelassen, was angemessen erscheint. Hierdurch können die bisher erforderlichen Abgrabungen auf diesen Grundstücken reduziert werden, ohne dass Nachbarbelange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.

Abstimmungsergebnis: 10 : 1

## **b) Erneute Billigung**

---

### **Beschluss-Nr. 20:**

Der Gemeinderat beschließt das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) weiter zu führen.

Der Planentwurf wird mit den heute beschlossenen Änderungen erneut gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Planentwurf noch einmal öffentlich auszulegen und die Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

- 4. Aufstellung eines Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung für das Gebiet „Frauenholz“;**  
**a) Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 29.12.2014 bis 29.01.2015 nach § 4a Abs. 3 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB; Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen**  
**b) Satzungsbeschluss**
- 

- a) Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 29.12.2014 bis 29.01.2015 nach § 4a Abs. 3 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB); Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen**
- 

Vom 28.08.2015 bis 28.09.2015 fand die erneute Auslegung des Planentwurfs statt.

- A) Im Rahmen des Verfahrens wurden von folgenden Trägern öffentlicher Belange keine Stellungnahmen abgegeben:
- 

1. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
2. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
3. Forstamt Freising

- B) Von folgenden Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen ohne Anregungen eingegangen:
-

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Landratsamt Freising (Ortsplanung, Bauleitplanung, Gesundheitsamt, Tiefbau, Untere Jagdbehörde, Straßenverkehrsbehörde, Immissionsschutz, Abgrabungsrecht, Altlasten) | 16.09.2015 |
| 2. Vodafone Kabel Deutschland GmbH   | 07.09.2015 |
| 3. Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Paunzhausen  | 20.08.2015 |
| 4. Gemeinde Hohenkammer  | 24.09.2015 |
| 5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Erding   | 24.09.2015 |
| 6. Wasserwirtschaftsamt München  | 29.09.2015 |
| 7. Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern  | 31.08.2015 |
| 8. Bayernwerk AG, Netzcenter Pfaffenhofen  | 21.08.2015 |
| 9. Autobahndirektion Südbayern   | 21.08.2015 |
| 10. Handwerkskammer für München und Oberbayern   | 08.09.2015 |

C) Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange sowie Private haben Stellungnahmen und Anregungen vorgebracht:

---

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Energie Südbayern GmbH                                     | 28.08.2015 |
| 2. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freising | 27.08.2015 |
| 3. Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Erding          | 17.09.2015 |
| 4. Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München         | 03.09.2015 |
| 5. RA Meidert & Kollegen                                      | 03.09.2015 |

Diese werden wie folgt der Abwägung unterzogen und wie folgt Stellung genommen:

<b>Bedenken – Anregungen</b>	<b>Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde - Beschluss</b>
<p><b><u>Energie Südbayern GmbH</u></b></p> <p>Die ESB beabsichtigt das Baugebiet mit Erdgas zu erschließen. Die Versorgung kann durch die Erweiterung des Leitungsnetzes ab der Schulstraße sichergestellt werden. Die Details der Erschließung werden in einer Vereinbarung festgelegt. Die Erdgasversorgung soll in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden.</p>	<p><b><u>Beschluss-Nr. 21:</u></b></p> <p>Die Absicht der ESB, das Baugebiet mit Erdgas zu versorgen und das Leitungsnetz dementsprechend zu erweitern wird begrüßt. Zur möglichen Versorgung der Baugrundstücke mit Erdgas ist in den Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 11 : 0</p>
<p><b><u>Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freising</u></b></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Planungsbereich teilweise noch nicht ermittelte Grenzen vorliegen. Es wird daher eine Grenzermittlung empfohlen.</p>	<p><b><u>Beschluss-Nr. 22:</u></b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und mit dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freising Kontakt bezüglich der Grenzermittlung aufgenommen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 11 : 0</p>
<b><u>Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle</u></b>	

<p><b><u>Erding</u></b></p> <p>Von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes werden keine neuen Einwendungen vorgebracht. An der Stellungnahme vom 27.01.2015 wird festgehalten und die dort aufgeführten Einwände werden aufrecht erhalten.</p>	<p><b><u>Beschluss-Nr. 23:</u></b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die bereits gefassten Beschlüsse zu den früheren Bedenken und Anregungen wird verwiesen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 11 : 0</p>
<p><b><u>Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München</u></b></p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Einwände. Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Staatsstraße übernommen.</p>	<p><b><u>Beschluss-Nr. 24:</u></b></p> <p>Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Freising - Servicestelle München wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 11 : 0</p>
<p><b><u>RA Meidert &amp; Kollegen</u></b> <b><u>(Mandant: Privatperson)</u></b></p> <p>Im Schreiben vom 3.9.2015 wird mitgeteilt, dass die mit Schreiben vom 24.01.2014 und 30.04.2014 sowie unter dem 23.01.2015 abgegebenen Stellungnahmen aufrecht erhalten werden.</p> <p>Im Übrigen wird ausgeführt: Die Planunterlagen reduzieren nunmehr den Geltungsbereich im Rahmen der FINr. 359 im Nordwesten um einen geringfügigen Bereich, in dem sich der von unserem Herrn Mandanten errichtete und genutzte landwirtschaftliche Stadel befindet. Mit in etwa gesetzlichem Grenzabstand führt der Geltungsbereich nun aber weiterhin südlich daran vorbei und ergreift auch weiterhin den Rest der FINr. 359. Dort sind Festsetzungen als private Grünfläche mit Zweckbestimmung Grünzug mit besonderer städtebaulicher und grünordnerischer Bedeutung als Wiese mit Laubbäumen sowie die Pflanzung einheimischer Laubbäume festgesetzt.</p> <p>Eine solche Festsetzung wäre einer rechtmäßigen Abwägung nicht zugänglich. Es handelt sich um eine Fläche, die sich im landwirtschaftlichen Betriebsvermögen unseres Herrn Mandanten befindet und die zu keiner Zeit jemals mit Bäumen bepflanzt war. Die Fläche wird im Augenblick zum Anbau von Klee gras genutzt, sie kann bereits im kommenden Jahr auch wieder einer normalen Ackernutzung dienen. Regelmäßig bzw. in wiederkehrenden Folgen ist unser Herr Mandant bemüht, diese Fläche in Abstimmung mit dem Pächter der südlich angrenzenden Grundstücke FINrn. 355, 356 und 357 in einem einheitlichen Anbau zu nutzen. Es wäre grob rechtsfehlerhaft, diese immer schon und auch in der Zukunft landwirtschaftlich genutzte Fläche nunmehr als private Grünfläche festzusetzen und als Wiese mit Laubbäumen auszuweisen. Unser Herr Mandant erklärt hiermit verbindlich, dass er nicht beabsich-</p>	<p><b><u>Beschluss-Nr. 25:</u></b></p> <p>Die Gemeinde hat sich bereits umfassend mit den Schreiben des Einwenders vom 24.01.2014, 30.04.2014 und 23.01.2015 auseinandergesetzt.</p> <p>Ergänzend ist auf folgendes aufmerksam zu machen: Die Gemeinde hält an ihrer planerischen Konzeption fest, entlang der Schulstraße den vorhandenen Orts- und Landschaftsbild prägenden Grüngürtel mit Bäumen auf gesamter Länge zu erhalten und fortzusetzen. Die Gemeinde ist sich dabei bewusst, dass sie mit der Überplanung der FINr. 359 teilweise Flächen in Anspruch nimmt, die vom Einwender landwirtschaftlich genutzt werden. Die Gemeinde erkennt insoweit auch das hohe Gewicht des Eigentumsrechts im Rahmen der Abwägung an. Die Gemeinde ist allerdings der Auffassung, dass die für die Planung sprechenden städtebaulichen Gesichtspunkte hier das Eigentumsrecht überwiegen.</p> <p>Insbesondere der Grünzug im Norden ist ein orts- und landschaftsprägendes Element an einer topographisch ganz besonderen Situation. Schon im Flächennutzungsplan ist ein zu erhaltender Grünzug mit wichtigem Baumbestand als Vorgabe dargestellt. Damit wird der Grünzug auf FINr. 359 wieder optisch und ökologisch an die westlich angrenzende Weiterführung des Grünzuges angeschlossen, welche zur Rekultivierung der Kiesgrube mit Bescheid des Landratsamtes Freising vom 2.10.1995 festgesetzt ist. Im Bescheid des Landratsamtes Freising vom 2.10.1995 zur Rekultivierung der Kiesgrube ist eine Bepflanzung des Hangbereichs festgesetzt. Diese Bepflanzung ist im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt. Die Grünfläche hinter dem Stadel ist notwendig, um keine Lücke in diesem durchgehenden Grünzug entstehen zu lassen, welcher östlich durch den vorhandenen Baumbestand auf der Böschung oberhalb</p>

tigt, einer solchen Festsetzung Folge zu leisten, er wird die Fläche vielmehr weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaften. Dies ist im Übrigen auch durch die Errichtung des Stadels im Nordwesten der FINr. 359 hinreichend dokumentiert. Die Errichtung dieses genannten Stadels setzt natürlich voraus, dass das unmittelbar angrenzende Grundstück auch direkt landwirtschaftlich nutzbar ist.

Wir kündigen hiermit ausdrücklich an, den Bebauungsplan einer Normenkontrolle zu unterziehen, sollte es bei der jetzigen willkürlichen Festsetzung bleiben. Die angeführten städtebaulichen Gründe der Sicherung eines durchgehenden Grünzuges zählen schon deshalb nicht, weil die Gemeinde selbst mit ihrem Bauhof und dem Feuerwehrgebäude in diesem früheren denkbaren Grünzug südlich der FINr. 98 Gebäude errichtet hat.

Im Übrigen weisen wir mit Verwunderung und in aller Deutlichkeit die falsche Behauptung zurück, die sich am Ende der Beschlussnummer 42 findet. Hiernach haben wir angeblich für Herrn Geyer auf ein unterbreitetes Kaufangebot und den Wunsch um Vereinbarung eines Besprechungstermins nicht geantwortet. Tatsächlich haben wir jedoch mit Schreiben vom 16.04.2015 sehr wohl und deutlich klar geantwortet. Inhalt dieser Antwort war, dass keine Bereitschaft besteht, die gesamte FINr. 359 zu veräußern. Wir haben andererseits aber auch erklärt, dass unser Herr Mandant nach entsprechenden Gesprächen zu einem Verkauf des östlichen bandartigen Teils der Flurnummer mit dem bestehenden Bewuchs bereit wäre. Nicht unsere Kanzlei hat ein Schreiben der Gemeinde nicht beantwortet, sondern diese hat unser Schreiben vom 16.04.2015 unbeantwortet gelassen. Wir haben Sie aufzufordern, diese falsche Behauptung in öffentlicher Gemeinderatssitzung zu korrigieren.

**Gemeinderatsmitglied Offenberger** spricht sich strikt gegen die Überplanung privater Flächen gegen den Willen des Eigentümers aus.

der Straße und westlich durch die Hangbepflanzung zur Kiesgrubenrekultivierung gebildet wird. Sowohl der Stadel, als auch Feuerwehrgerätehaus und Bauhof liegen außerhalb des durchgehenden Grünzuges. Der Grünzug stellt eine städtebauliche Zäsur zwischen der Nutzung Sportplatz, Feuerwehrhaus und Baugebiet dar.

Die Gemeinde bezieht dabei in ihre Erwägungen auch ein, dass es sich nur um die Inanspruchnahme einer relativ geringen Teilfläche landwirtschaftlicher Nutzfläche handelt, die nicht zur wesentlichen Bewirtschaftungs- und Ertragseinbußen beim Einwender führen wird. Dies schmälert selbstredend das Eigentumsrecht nicht, unterstreicht aber, dass dieser Fläche keine zusätzliche besondere betriebliche Bedeutung zukommt.

Insoweit nimmt die Gemeinde zudem zur Kenntnis, dass der Einwender klarstellt, er werde diese Festsetzung freiwillig nicht umsetzen. Die Gemeinde ist durchaus am Erwerb der Gesamtläche von FINr. 359 interessiert. Zudem könnte sie durch die Anordnung eines Pflanzgebots gemäß § 178 BauGB die Pflanzbindungen gegebenenfalls auch durch Bescheid umsetzen. Wirtschaftliche Nachteile des Grundstückseigentümers würden entsprechend ausgeglichen. Die Gemeinde ist daher der Überzeugung, dass trotz der Weigerung des Grundstückseigentümers, sich freiwillig einer möglichen Bebauungsplanfestsetzung zu unterwerfen, Zweifel an der städtebaulichen Rechtfertigung nicht bestehen können. Der angestrebte Erwerb und die Möglichkeit eines Pflanzgebots rechtfertigen langfristig auch die Erwartung, dass sich die Planung umsetzen lässt.

Der Bauhof und das Feuerwehrgebäude stören nämlich städtebauliche die Konzeption nicht. Der durchgehende Grünzug liegt innerhalb des topographisch markanten Böschungs- und Hangbereiches, so im Bereich von Feuerwehrgerätehaus und Bauhof oberhalb, d.h. östlich dieser Gebäude. Im Bescheid des Landratsamtes Freising vom 2.10.1995 zur Rekultivierung der Kiesgrube ist eine Bepflanzung des Hangbereichs festgesetzt. Diese Bepflanzung ist im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt.

Die Begründung ist hinsichtlich der Grünflächenfestsetzung wie folgt zu ergänzen:

*"Die Gemeinde verfolgt wichtige städtebauliche Ziele mit der festgesetzten Grünfläche und würde die Baugebietsausweisung gleichwohl vornehmen, wenn sich diesbezüglich rechtliche Probleme ergeben würden."*

Zu Recht weist der Einwender darauf hin, dass er über seine Anwälte mit Schreiben vom 16.04.2015 auf das Erwerbsangebot der Gemeinde geantwortet hat. Dieses Erwerbsangebot wurde per Email an die Gemeinde gesandt und ist aus technischen

	<p>Gründen nicht zur Kenntnis genommen worden. Dies wird selbstredend korrigiert. Die Gemeinde hegt durchaus auch Interesse am Erwerb von Teilflächen aus der FINr. 359 um ihre Planungskonzeption langfristig zu sichern. Die Gemeinde wird unabhängig von der Fortführung des Bauleitplanverfahrens auf den Grundstückseigentümer zukommen, um in konkrete Erwerbsverhandlungen einzutreten.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 6 : 5</p>
--	--

## **b) Satzungsbeschluss**

---

### **Beschluss-Nr. 26:**

Der Gemeinderat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB den von der Bayerischen Landessiedlung, Bayreuth, gefertigten Bebauungsplan für das Gebiet „Frauenholz“ mit den heute beschlossenen Änderungen und mit der Begründung in der Fassung vom 24.03.2016 als Satzung.

Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig. Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

## **6. Erneuerung der Heizungsanlage in der Schule Paunzhausen – Auftragsvergabe**

---

Die Arbeiten zur Erneuerung der Heizungsanlage in der Schule wurden beschränkt ausgeschrieben. Von den fünf zur Angebotsabgabe eingeladenen Firmen haben zwei Firmen ein Angebot abgegeben.

Angebotsübersicht:

1. Fa. Michael Dreischl, Paunzhausen	71.810,50 €
2. Fa. ....	93.215,25 €

Das Ing.-Büro Schiegerl & Dr. Glasmann schlägt vor, den Auftrag an die Fa. Dreischl, die das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, zu vergeben. Die Angebotssumme liegt 25,6 % unter der Kostenberechnung mit 96.535,18 €.

### **Beschluss-Nr. 27:**

Der Auftrag zur Erneuerung der Heizungsanlage in der Schule wird an die Fa. Michael Dreischl, Am Kirchberg 15, Paunzhausen zum Angebotspreis von 71.810,50 € brutto vergeben.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

## **7. Erneuerung der Heizungsanlage im Kindergarten – Auftragsvergabe**

Die Arbeiten zur Erneuerung der Heizungsanlage (Kesselanlage) im Kindergarten wurden beschränkt ausgeschrieben. Von den fünf zur Angebotsabgabe eingeladenen Firmen haben zwei Firmen ein Angebot abgegeben.

Angebotsübersicht:

1. Fa. Kreitenweis GmbH, Paunzhausen	21.929,17 €
2. Fa. ....	22.908,77 €

Das Ing.-Büro Schiegerl & Dr. Glasmann schlägt vor, den Auftrag an die Fa. Kreitenweis, die das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, zu vergeben. Die Angebotssumme liegt 13,7 % unter der Kostenberechnung mit 25.413,64 €.

### **Beschluss-Nr. 28:**

Der Auftrag zur Erneuerung der Heizungsanlage (Kesselanlage) im Kindergarten wird an die Fa. Kreitenweis GmbH, Dorfstr. 2, Schernbuch, Paunzhausen, zum Angebotspreis von 21.929,17 € brutto vergeben.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0